

Bilanzbuchhaltungsgesetznovelle 2017

Überblick über die Änderungen in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

- **Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhalter:**

§ 2 Abs. 2 wird um die Ziffern 7 bis 9 ergänzt:

- 7. die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen,*
- 8. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten und*
- 9. die Tätigkeit als Mediator, wenn sie in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragen sind.*

- **Berechtigungsumfang der Buchhalter:**

§ 3 Abs. 2 wird um die Ziffern 4 und 5 ergänzt:

- 4. die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen und*
- 5. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten.*

- **Berechtigungsumfang der Personalverrechner:**

§ 4 Abs. 2 wird um die Ziffer 3 ergänzt:

- 3. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten.*

- **Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung**

§ 7 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Unter beruflichen fachlichen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 sind Tätigkeiten zu verstehen, die geeignet sind, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner erforderlich sind. ~~Tätigkeiten, die die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.~~ **Tätigkeiten, die die bei Bilanzbuchhaltungsberufen festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.**“

- Durch diese Änderung wird auf die bei Bilanzbuchhaltungsberufen festgesetzte Arbeitszeit abgestellt.
- **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse**

§ 9 Z 1 lautet:

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers ~~der Konkurs~~ **ein Insolvenzverfahren** anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern dieses nicht durch Bestätigung eines Sanierungs- oder eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist, oder

- Der Begriff „Konkurs“ wird durch den in der Insolvenzordnung verwendeten Begriff „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

- **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

§ 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb ~~in Österreich~~ **nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 34/2015**, berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.“

- Da in der Wortfolge „zum Betrieb in Österreich“ nach Ansicht der EU-Kommission eine unionsrechtswidrige Einschränkung gesehen wird (Dienstleistungs-RL), wird in Abs. 1 auf diese Wortfolge verzichtet, und auf die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

- **Berufssitz**

§ 11 Abs. 3 entfällt.

~~Berufsberechtigte dürfen in Österreich nur einen Berufssitz haben.~~

- Die EU-Kommission erblickt in dieser Bestimmung ebenfalls eine unionsrechtswidrige Einschränkung (Dienstleistungs-RL). Die Bestimmung des Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da diese inhaltlich von der Bestimmung des Abs. 1 ohnehin erfasst ist und damit auch keine Änderung der bisherigen Rechtslage eintritt.

- **Prüfungsbefreiungen-Anerkennungen-Fachbeirat**

§ 13 Abs 3 wurde gestrichen.

§ 13. (1) Personen, die die Ablegung einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.

(2) Personen, die bereits über eine Berechtigung als Buchhalter oder Personalverrechner verfügen, sind von jenen Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der

Prüfungsordnung festzulegen, welche Gegenstände inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.

~~(3) Ausbildungsinstitute, die einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, können diese Prüfung für die Dauer von höchstens drei Jahren anerkennen lassen, wenn die Prüfung inhaltlich mit der Fachprüfung Bilanzbuchhalter oder Buchhalter oder Personalverrechner vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere aufgrund des Ablaufes der Prüfung, der Prüfungsinhalte, der Dauer der Prüfung und der Qualifikation der Prüfer zu beurteilen. Eine Anerkennung hat durch die Behörde mit Bescheid zu erfolgen. Anerkannte Prüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Fachprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.~~

(4) (3) Bei der Behörde ist ein Fachbeirat einzurichten. Der Fachbeirat hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Fachbeirates sind vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder des Fachbeirates haben über praktische Erfahrung oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bilanzbuchhaltung, Buchhaltung oder Personalverrechnung zu verfügen. Der Fachbeirat hat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei bei Stimmengleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat für die Geschäftsführung im Fachbeirat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

~~(5) (4) Die Behörde hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und bei der Beurteilung über das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß § 72 Abs. 2. Z 5 und 6 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen.“~~

- Fachprüfungen werden in Zukunft nur mehr bei den Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern durchgeführt. Damit soll eine bundeseinheitliche Abwicklung dieser Prüfungen unter Beachtung eines den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberufen gerecht werdenden hohen Qualitätsniveaus gewährleistet werden.

- **Prüfungsordnung**

In § 23 Abs. 1 entfällt der 2. und 3. Satz.

~~§ 23. (1) Die Behörde hat durch Verordnung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Verordnung ist durch die Behörde im Internet kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.~~

- § 23 Abs. 1, 2. und 3. Satz, regelt die Kundmachung und die Kundmachungserfordernisse der Ausübungsrichtlinie. Die Kundmachung und die Kundmachungserfordernisse von Verordnungen nach dem BiBuG 2014 werden generell - für alle Verordnungen nach dem BiBuG 2014 in § 63 Abs. 7 geregelt.

§ 23 Abs. 2 Z 5 lautet:

5. die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr **und Kosten für Materialien und Einrichtungen bei Prüfungsverfahren gemäß Z 3,**“

- Die höheren Sachkosten für die Abwicklung von Multiple-Choice-Prüfungen, etwa durch den notwendigen IT-Aufwand, sollen zusätzlich zur Prüfungsgebühr vom Prüfling abgedeckt werden.

§ 23 Abs. 2 Z 13 lautet:

13. die Gleichwertigkeit der Gegenstände im Sinne des ~~§ 16 Abs. 2~~ **§ 13 Abs. 2.**“

- Der Redaktionsfehler der BiBuG-Novelle 2012 wurde saniert.
- Voraussetzungen für Gesellschaften

Dem § 28 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Scheidet der Geschäftsführer aus, so ist längstens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein neuer Geschäftsführer zu bestellen, widrigenfalls die Anerkennung von der Behörde zu widerrufen ist. Die Frist verkürzt sich auf zwei Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers die selbstständige Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.

(5) Die vertretungsbefugten Organe der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft haben die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Behörde unverzüglich längstens aber innerhalb eines Monats, anzuzeigen.“

- Die Frist zur Bestellung des gewerberechlichen Geschäftsführers wird auf zwei Monate verkürzt, wenn in den vergangenen zwei Jahren die Gesellschaft insgesamt länger als sechs Monate ohne gewerberechlichen Geschäftsführer tätig gewesen ist.
- Verschwiegenheitspflicht

§ 39 Abs. 4 Z 1 lautet:

Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit

„1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL), und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder“

- In Z 1 wird der Verweis auf die Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, durch den Verweis auf die 4. Geldwäsche-RL ersetzt.
- Ruhen der Befugnis

§ 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Eintritt des Ruhens ist der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen wird mit angegebenem Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Ruhenserklärung bei der Behörde wirksam.“

- Klargestellt wird der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ruhens.